



INFORMATIONSBLATT der Gemeinde BURGAUBERG-NEUDAUBERG

Nr. 4/2014

zugestellt durch „Post.at“

K U N D M A C H U N G E N

I. Sonntagsruhe - Rasenmähen

In letzter Zeit werden wiederholt Beschwerden wegen Lärmbelästigungen (vor allem durch Rasenmähen) an Sonn- und Feiertagen vorgebracht.

Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, dass im Sinne einer funktionierenden Nachbarschaft und auf Grund gesetzlicher Vorschriften, das **Rasenmähen oder sonstige übermäßige Lärmerzeugung an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig** ist!

Es wird gebeten, auch an Samstagen in den späteren Nachmittags- und Abendstunden nach Möglichkeit vom Rasenmähen abzusehen. Die Gemeinde hofft auf Ihr Verständnis.

II. Borkenkäfergefahr – Wälder kontrollieren!

Aufgrund des niederschlagsarmen Winters ist heuer mit einer verstärkten Vermehrung des Borkenkäfers zu rechnen. Deshalb ersuchen wir alle **Eigentümer von Waldflächen, ihre Wälder regelmäßig** (alle 14 Tage) **auf das Auftreten von Borkenkäfern zu kontrollieren!** Bereits befallenes Holz ist unverzüglich aufzuarbeiten (zerkleinern, häckseln) oder chemisch zu behandeln und zu entfernen.

III. Novelle Kanalabgabegesetz

Der Bgld. Landtag hat eine Novelle zum Kanalabgabegesetz, welche mit 02. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, beschlossen. Es wurden unter anderen folgende Bestimmungen adaptiert bzw. geändert:

- Neue Regelung für Schwimmbecken und Lufträume
- Herabsetzung der Bewertungsfaktoren beim Einbau von Fettabscheidern
- Verankerung eines gesetzlichen Pfandrechts und eine dingliche Bescheidwirkung

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Eigentümer von Anschlussgrundflächen verpflichtet sind, die Abwässer/Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten. Da auch in Schwimmbecken verwendetes Wasser als Schmutzwasser zu betrachten ist, besteht die Verpflichtung der Eigentümer, diese Wässer in die Kanalisationsanlage einzuleiten.

Wegen der mengenmäßigen Belastung der Kanalisationsanlage bei der Entleerung der Schwimmbecken müssen nunmehr **alle Schwimmbecken ab einer Kubatur von 10 m³** auch in die bebaute Fläche bzw. Nutzfläche für die Berechnung der Kanalabgaben einbezogen werden. Dies gilt sowohl für gemauerte Schwimmbecken als auch für die „selbstaufstellbaren“ Schwimmbecken, welche am 30.09. eines Jahres tatsächlich vorhanden sind. Kinderplanschbecken unter einer Kubatur von 10 m³ sind ausgenommen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, in den nächsten Wochen die Berechnungsflächen der Schwimmbecken zu erheben.